



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadtrats vom 07.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 26.05.2024, 29.09.2024 und am 22.12.2024 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße (Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24), Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 22.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 26.07.2024

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

(Siegel)